

Amtsgericht Rosenheim

Az.: 13 C 647/12



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kalaitzis Halder**, Rottauer Straße 6, 83233 Bernau, Gz.: 456/12KK01

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Rosenheim durch den Richter am Amtsgericht Werner am 19.03.2014 folgenden

Beschluss

1. Auf die Erinnerung des Klägers vom 04.02.2014 wird der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 24.01.2014 dahingehend abgeändert, dass der Betrag der gem. § 104 ZPO nach dem rechtswirksamen Vergleich des Landgerichts Traunstein (Az. 2 S 2958/13) vom 26.11.2013 zu erstattenden Kosten der I. Instanz festgesetzt wird auf

748,29 €

nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 27.11.2013.

2. Die Kosten des Rechtsmittels hat der Beklagte zu tragen.

3. Der Gegenstandswert wird auf 11,65 € festgesetzt.

Gründe:

I. Die Erinnerung ist gemäß § 11 Abs.2 RPfIG vorliegend zulässiger Rechtsbehelf, da der Wert nach §§ 104 Abs.3, 567 Abs.2 ZPO nicht erreicht war.

II. Die beantragten Geschäftsreisekosten für den Termin am 13.06.2013 am Amtsgericht Rosenheim, Zweigstelle Bad Aibling, waren in voller Höhe erstattungsfähig. Die Regelung des § 91 Abs.2 Hs.2 ZPO stellt eine Ausnahmeregelung zur getroffenen Grundentscheidung des Gesetzgebers dar, nach der eine Notwendigkeitsprüfung bezüglich der Reisekosten nur dann vorgesehen ist, wenn zwei Bedingungen vorliegen, von welchen eine die Nichtansässigkeit im Bezirk des Prozessgericht ist. Dies stellt eine klare Wertungsentscheidung dar, dass grundsätzlich die Anwälte aus dem gesamten Prozessgerichtsbezirk gleichermaßen Reisekostenerstattung ohne Notwendigkeitsprüfung geltend machen können. Sofern eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt ist, ist die Grundregel anzuwenden. Die gegenteilige Literaturmeinung (Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Auflage 2013 zu § 91 Rn 65) kann dagegen nicht überzeugen - dort wird bei Wegfall einer der beiden Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, welcher als solcher immer eng auszulegen und anzuwenden ist, nicht die Grundregel angewandt, sondern erneut die Ausnahmeregel in analoger Anwendung, wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Dabei wird jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend berücksichtigt, dass eine anderweitige Gleichbehandlung nunmehr durch den Gesetzgeber herbeigeführt wurde, wonach nunmehr alle im Prozessgerichtsbezirk ansässigen Anwälte gleich zu behandeln sind und offenbar eine bewusste Grenze an der Grenze des Gerichtsbezirks gezogen wurde. Dass dies in Anbetracht immer größer werdender Gerichtsbezirke zu Verzerrungen führen kann, ist ein Umstand, welchen der Gesetzgeber zu beachten oder beachtet und bewusst in Kauf genommen hat.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs.2 S.7 RPfIG, §§ 97, 91 ZPO, entsprechend.

IV. Der Gegenstandswert des Erinnerungsverfahrens war auf 11,65 € festzusetzen entsprechend dem Interesse der Änderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

gez.

Werner
Richter am Amtsgericht